

DOKUMENT 49
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„Strafgesetzbuch der CSR von 12. Juli 1950:

§ 245

1. Wer nationales Eigentum oder Eigentum von Genossenschaften stiehlt, indem er

- a) sich einer aus solchen Eigentum stammenden Sache bemächtigt mit dem Vorsatz, über sie wie über eine eigene Sache zu verfügen;
 - b) über eine aus solchem Eigentum stammende, ihm anvertraute Sache wie über eine eigene verfügt;
 - c) zum Schaden solchen Eigentums sich auf eine andere Weise ungerichtlich bereichert;
- wird mit Freiheitsentziehung bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer am nationalen Eigentum oder am Eigentum einer Genossenschaft vorsätzlich Schaden verursacht, insbesondere dadurch, dass er eine aus solchem Eigentum stammende Sache zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

3. Mit Freiheitsentziehung von 5 bis 15 Jahren wird der Täter bestraft

- a) wenn er eine in Absatz 1 angeführte Tat gewerbsmässig begeht;
- b) wenn durch eine im Absatz 1 oder 2 angeführte Tat ein bedeutender Schaden verursacht wurde, oder
- c) wenn ein anderer, besonders erschwerender Umstand vorliegt.

Dagegen:

„S 247

Diebstahl.

1. Wer sich einer fremden Sache bemächtigt mit dem Vorsatz, über sie wie über eine eigene zu verfügen, wird mit Freiheitsentziehung bis zu zwei Jahren bestraft.

DOKUMENT 50
(BULGARIEN)

Bulgarisches Strafgesetzbuch vom 9.2.1951.

„§ 104

Der Diebstahl *staatlichen*, kooperativen oder anderen öffentlichen Eigentums wird mit Freiheitsentziehung *bis zu 10 Jahren* bestraft. Bei Diebstahl solchen Eigentums beträgt die Freiheitsentziehung bis zu 15 Jahren, wenn

1. der Diebstahl *von* grossem Umfang ist,
2. der gestohlene Gegenstand von besonderer Bedeutung ist,
3. der gestohlene Gegenstand nicht unter dauernder Aufsicht steht, wie landwirtschaftliches Inventar, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Vieh usw., die sich auf dem Felde befinden, Wegzeichen usw.,
4. der Diebstahl von einer Amtsperson in Ausnutzung ihrer dienstlichen Stellung begangen wurde,
5. der Diebstahl auf eine Weise verübt wurde, wie sie in § 183 gekennzeichnet ist.

Für Diebstähle nach den vorgesehenen Absätzen, die mittels Gewaltanwendung oder Bedrohung (Raub) erfolgten, beträgt die Bestrafung Freiheitsentziehung von Mindestens 10 Jahren. In weniger wichtigen Fällen gemäss Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 3 und 4, beträgt die Bestrafung Freiheitsentziehung bis zu drei Jahren.“